



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 47

Rosenheim, 30.12.2021

167. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Ausländerrecht, Verkehrswesen

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV);

Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für eine am 03.01.2022 in Wasserburg a.Inn geplante, nicht angemeldete öffentliche Versammlung ohne Veranstalter/Versammlungsleiter in Gestalt eines „Laternenspazierganges“ gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien 352

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage zum

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV);

Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für eine am 03.01.2022 in Wasserburg a.Inn geplante, nicht angemeldete öffentliche Versammlung ohne Veranstalter/Versammlungsleiter in Gestalt eines „Laternenspazierganges“ gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien

Herausgeber und Druck: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1025, E-Mail: amtsblatt@lra-rosenheim.de; www.landkreis-rosenheim.de/aktuelles/#tab-amtsblatt; Das Amtsblatt erscheint i. d. R. am letzten Freitag im Monat; Sonderausgaben sind möglich.

ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG, AUSLÄNDERRECHT, VERKEHRSWESEN

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV);

Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für eine am 03.01.2022 in Wasserburg a.Inn geplante, nicht angemeldete öffentliche Versammlung ohne Veranstalter/Versammlungsleiter in Gestalt eines „Laternenspazierganges“ gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Versammlungsrechts im Kreisgebiet erlässt das Landratsamt Rosenheim gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. dem BayVersG und der 15. BayIfSMV folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die o. g. Versammlung wird nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 15. BayIfSMV wie folgt beschränkt:
 - 1.1. Die Versammlung darf ausschließlich am Montag, 03.01.2022, zwischen 18:00 Uhr und 20:30 Uhr stationär auf der Hofstatt in Wasserburg a.Inn innerhalb der in der Anlage farblich markierten Fläche stattfinden.
 - 1.2. Zwischen den Versammlungsteilnehmern ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
 - 1.3. Die Versammlungsteilnehmer sind während der Versammlung durchgängig zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (FFP2-Maske) verpflichtet. Die Maske darf lediglich zu Identifikationszwecken sowie bei zwingenden Gründen (z. B. für Redebeiträge im Rahmen der Ausübung des Versammlungsrechts) abgenommen werden.

Von der Maskenpflicht befreit sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Aufgrund teils anonymer Aufrufe in einer Telegram-Chatgruppe fanden an den vergangenen Montagen, 29.11.2021, 06.12.2021, 13.12.2021, 20.12.2021 und 27.12.2021 jeweils unangemeldete Versammlungen in Gestalt von „Schweigemärschen“/„Laternenspaziergängen“ gegen die Corona-Regeln und Corona-Schutzimpfungen in Wasserburg a.Inn statt. Die Teilnehmerzahl stieg von anfangs ca. 40 Teilnehmern am 29.11.2021 auf zuletzt ca. 400 Teilnehmer am 27.12.2021 an.

Die ersten vergangenen „Märsche“/„Spaziergänge“ liefen gegenüber der Polizei grundsätzlich friedlich ab. Bei den Versammlungen am 20.12.2021 und 27.12.2021 mussten die eingesetzten Polizeibeamten jedoch mehrfach ein Aufeinandertreffen der Teilnehmer mit den Teilnehmern einer angemeldeten Gegenversammlung verhindern, deeskalierend eingreifen und Kontrahenten trennen, um eine Auseinandersetzung zu verhindern. Dabei zeigte sich seitens der Teilnehmer des Laternenspazierganges ein deutliches Konflikt- und Aggressionspotential. Ein Teil der Teilnehmer schreckte dabei auch nicht vor verbaler und körperlicher Gewalt bzw. Widerstand zurück und verletzte in einem Fall einen Polizeibeamten. Auch wurde laut Polizei der für Versammlungen unter freiem Himmel zwischen den Teilnehmern geltende Mindestabstand von 1,5 m überwiegend nicht eingehalten. Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen konnte außerdem zuletzt kein Veranstalter oder eine Person, die die Leitungsfunktion innehatte, zweifelsfrei festgestellt werden. Aufgrund der Frequentierung der Versammlungsortlichkeit, der fehlenden Abstimmungsmöglichkeit mit den anonymen Initiatoren der Versammlungen, der schwer einschätzbaren Situation sowie der polizeilichen Feststellungen bei den vorangegangenen Versammlungen, hielt es das Landratsamt Rosenheim als Versammlungsbehörde nach Rücksprache mit der Polizei und dem Ordnungsamt der Stadt Wasserburg a.Inn für erforderlich und auch verhältnismäßig, für die angekündigte sechste Versammlung am 03.01.2021 Anordnungen nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG zumindest gegenüber den Teilnehmern in Form einer durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim bekanntzumachenden Allgemeinverfügung zu treffen. Die Anordnungen umfassen die örtliche und zeitliche Begrenzung der Versammlung sowie die Anordnung der Abstands- und Maskenpflicht.

Die entsprechende Allgemeinverfügung wurde am 30.12.2021 im Amtsblatt veröffentlicht und gilt am 31.12.2021 als bekannt gegeben. Das Versammlungsgeschehen am 20.12.2021 und 27.12.2021 zeigte, wie unvorhersehbar sich Versammlungen ohne Leitung entwickeln: Für die örtlich zuständige Polizei war der Verlauf insofern überraschend, als dass es im Stadtgebiet Wasserburg a.Inn mehrere Versammlungszüge gab, die sich teils zerstreuten und wieder zusammenschlossen. Zudem gab es bei mehreren Versuchen der Einsatzkräfte, die Teilnehmer anzuhalten und über das Versammlungsrecht zu belehren, starke verbale Gegenwehr sowie physische Durchbrüche durch die Polizeikette. Auch wurde mehrfach versucht auf die Gegenversammlung einzuwirken.

Aufgrund der obigen Ausführungen hält es das Landratsamt Rosenheim als Versammlungsbehörde – nach Rücksprache mit der Polizei und dem Ordnungsamt der Stadt Wasserburg a.Inn – für die am 03.01.2022 geplante Versammlung für erforderlich und verhältnismäßig, entsprechende Anordnungen nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG in Form einer Allgemeinverfügung zu treffen.

II.

Das Landratsamt Rosenheim ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 24 Abs. 2 S. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes – BayVersG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG).

Unter Einhaltung der Vorgaben des § 9 Abs. 1 der 15. BayIfSMV sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel auch während der Corona-Pandemie grundsätzlich zulässig. Es muss dabei zwischen den Teilnehmern jedoch ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV). Die zuständigen Behörden haben, soweit dies erforderlich ist, durch entsprechende Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV). Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die derzeitigen Infektionsgefahren durch die Corona-Pandemie können eine solche Gefahr darstellen, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt Maßnahmen von der zuständigen Behörde getroffen werden können (vgl. BayVGH, Beschluss v. 30.05.2020 – 10 CE 20.1291).

Hierzu werden die in Ziff. 1.1.–1.3. genannten Beschränkungen nach pflichtgemäßem Ermessen unmittelbar gegenüber den Teilnehmern der o. g. Versammlung angeordnet. Da davon auszugehen ist, dass zu dem in einer Telegram-Chatgruppe für kommenden Montag, 03.01.2022, aufgerufenen „Laternenspaziergang“/„Gemeinsamer Spaziergang in Stille für eine Menschheitsfamilie in Freiheit & Würde“ erneut keine Versamlungsanzeige erfolgen wird und weiterhin eine Kooperation und Abstimmung mit den bislang anonym agierenden Initiatoren mit der Versammlungsbehörde nicht möglich ist, sind diese wichtigen Eckpunkte über den Versamlungsablauf und das Ausmaß der Versammlung nicht bekannt. Der Einschätzung der Polizei und der Entwicklung der vorangegangenen Versamlungen zufolge ist jedoch mit einem weiteren Zuwachs an Teilnehmern auf bis zu 600 Personen zu rechnen, die sich erneut im stark frequentierten Bereich der Wasserburger Innenstadt zu einem oder mehreren Laternenspaziergängen zusammenschließen könnten. Bei dem im Rahmen der vergangenen Montage thematisierten Thema „Gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen“, welches wohl auch Gegenstand der bevorstehenden Versammlung sein wird, handelt es sich um ein sehr sensibles Thema, welches hohes Konfliktpotential mit sich bringt. Parallel wurde eine Gegendemonstration angemeldet mit ca. 250 Teilnehmern. Ein Ausschreiten der Lage ist deshalb nicht auszuschließen. Zudem wurden bei den vorangegangenen Versamlungen die infektionsschutzrechtlich erforderlichen Abstände nicht eingehalten und teils starke Gegenwehr gegenüber den Einsatzkräften gezeigt. Das Versammlungsgeschehen am 20.12.2021 und 27.12.2021 zeigte außerdem, wie uneinschätzbar sich Versamlungen ohne Leitung entwickeln können: Für die örtlich zuständige Polizei, die die Versammlung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begleitete, war der Verlauf insofern überraschend, als dass es im Stadtgebiet Wasserburg a.Inn mehrere Versammlungszüge gab. Die angeordneten Beschränkungen sind insgesamt geeignet, erforderlich und angemessen, um aus diesen Umständen resultierende Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung zu begegnen. Im Einzelnen werden die angeordneten Beschränkungen wie folgt begründet:

1. Die Anordnung in Ziff. 1.1. der Allgemeinverfügung dient der zeitlichen und örtlichen Beschränkung einer möglichen Versammlung am 03.01.2022.

In Anbetracht dessen, wie sich die bisherigen Montagsversamlungen hinsichtlich deren Versammlungsteilnehmer entwickelt haben, ist im Rahmen der am kommenden Montag zu erwartenden Versammlung mit einem weiteren Anstieg der Teilnehmerzahl zu rechnen. Das zu erwartende Versammlungsaufkommen in der Wasserburger Innenstadt macht aufgrund der nicht auszuschließenden, erneut gesteigerten Teilnehmerzahl von möglicherweise bis zu 600 Personen, des geschilderten Konfliktpotentials sowie der Anmeldung einer Gegendemonstration mit ca. 250 Teilnehmern eine verstärkte Polizeipräsenz notwendig. Die zeitliche und örtliche Begrenzung ist deshalb erforderlich, um der ab Versamlungsbeginn zuständigen Polizeiinspektion insbesondere die Möglichkeit zu geben, den Einsatz ausreichend zu planen. Dies ist nicht nur zum Schutze des Versamlungsablaufs und der Versammlungsteilnehmer erforderlich, sondern auch um Rettungseinsätze und die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs in der Stadt zu gewährleisten. Bei einer fortbewegenden Versammlung kann aufgrund der angemeldeten Gegendemonstration mit ca. 250 Teilnehmern, des geschilderten Konfliktpotentials und der begrenzten Platzverhältnisse sowie aufgrund des zu erwartenden allgemeinen Passantenverkehrs in der Wasserburger Innenstadt die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht sichergestellt werden, weshalb als milderes Mittel zu einem Verbot der Versammlung die Auflage zur Bildung einer stationären Versammlung geeignet ist.

Bezüglich der festgelegten Uhrzeit und des Ortes hat sich die Behörde dabei an den vergangenen Versammlungen orientiert, welche noch ohne konkrete behördliche Vorgaben abgehalten wurden.

2. Die Anordnung zur Einhaltung des Mindestabstandes (Ziff. 1.2) ist aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich. Zwar muss nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV bereits unmittelbar kraft Gesetzes zwischen den Teilnehmern einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden. Eine ausdrückliche Bestätigung durch Anordnung in der vorliegenden Allgemeinverfügung ist jedoch zulässig und erforderlich, nachdem aufgrund der polizeilichen Feststellungen während der vorangegangenen Versammlungen mit Verstößen gegen das Abstandsgebot gerechnet werden muss, zumal unter Berücksichtigung der Entwicklung vergangener Versammlungen von einem weiteren Zulauf an Teilnehmern ausgegangen wird.
3. Die Anordnung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer FFP2 Maske (Ziff. 1.3) ist ebenfalls aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich. Aufgrund der erwarteten hohen Teilnehmerzahl, der Frequentierung des Versammlungsortes und der Erfahrung, dass die Mindestabstände im Rahmen der vergangenen Versammlungen überwiegend nicht eingehalten wurden, besteht die Gefahr, dass Mindestabstände auch im Rahmen der Versammlung am 03.01.2022 nicht eingehalten werden bzw. aufgrund der örtlichen Verhältnisse auch nicht eingehalten werden können. Als zusätzliche Vorsichtsmaßnahme ist es deshalb erforderlich und angemessen, das Tragen einer (FFP2-) Maske für alle Versammlungsteilnehmer anzuordnen. Unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände für bestimmte Personengruppen stellt die Anordnung einer Maskenpflicht das eindeutig mildere Mittel gegenüber einer ansonsten erforderlichen Beschränkung der Teilnehmerzahl der Versammlung oder einer weiteren Beschränkung des Versammlungsortes dar.

Die FFP2-Maske wurde hierbei analog § 2 Abs. 2 der 15. BayIfSMV als Maskenstandard herangezogen, wonach auch bei Veranstaltungen unter freiem Himmel eine solche Pflicht gilt. Die FFP2-Maske gilt im Vergleich zur einfachen medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske) als sicherere Maske im Hinblick auf das Abhalten von Aerosolen und schützt besser vor der Ansteckung mit dem Corona-Virus. Die Versammlungsbehörde geht vorliegend diesbezüglich von einem besonderen Schutzbedürfnis der Versammlungsteilnehmer aus, nachdem das Versammlungsthema die Vermutung zulässt, dass es sich bei den Versammlungsteilnehmern zum großen Teil um nicht gegen COVID-19 geimpfte Personen handelt. Bei diesen Personen besteht eine deutlich höhere Infektionsgefahr und auch die Gefahr eines schwereren Krankheitsverlaufes, dem durch das Tragen einer FFP2-Maske besser vorgebeugt werden kann.

Im Hinblick auf das trotz inzwischen rückläufiger Zahlen nach wie vor sehr hohe Infektionsniveau und die daraus resultierende weiterhin kritische Belastung des Gesundheitssystems, sowie die prognostizierte schnelle Ausbreitung der noch ansteckenderen Omikron-Variante, sind die Maßnahmen insgesamt auch unter Berücksichtigung des hohen Gutes der grundgesetzlich verankerten Versammlungsfreiheit verhältnismäßig.

Dazu kommt, dass eine Einschleppung und Ausbreitung der Omikron-Variante des SARS-CoV-2-Erregers unmittelbar in Aussicht steht. Die WHO fasste am 23. Dezember 2021 zusammen, es gebe aufgrund Daten aus Großbritannien übereinstimmende Beweise dafür, dass die Variante Omikron gegenüber Delta einen erheblichen Wachstumsvorteil habe. Sie breite sich schneller aus als die Variante Delta, mit einer Verdopplungszeit zwischen zwei und drei Tagen.

Um das örtliche Gesundheitssystem, welches bereits an der absoluten Belastungsgrenze arbeitet, wirksam zu schützen, ist im Hinblick auf die weiterhin hohen Fallzahlen und dem zu erwartenden erneuten starken Anstieg der Fallzahlen durch die noch ansteckendere Omikron-Variante eine besonders sorgsame Unterbrechung möglichst aller bekannten Infektionsketten dringend geboten.

4. Ziffer 2 der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.
5. Die Kostenfreiheit dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 26 BayVersG.

Hinweise:

1. Die sofortige Vollziehbarkeit der Festsetzungen dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 25 BayVersG. Klagen gegen Entscheidungen nach dem BayVersG haben demnach keine aufschiebende Wirkung.
2. Von der in Ziff. 1.2 der Allgemeinverfügung angeordneten Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes sind enge Familienangehörige und Angehörige eines gemeinsamen Hausstandes ausgenommen.
3. Auf die Einhaltung der Vorgaben des BayVersG und die weiteren Vorgaben aus der 15. BayIfSMV wird hingewiesen. Hier wird insbesondere auf die sich aus Art. 5 BayVersG ergebenden Teilnehmerpflichten, sowie auf das Verbot des Führens von Waffen (Art. 6 BayVersG) hingewiesen.
4. Ab Versammlungsbeginn ist die Polizei zuständige Versammlungsbehörde. Den Anordnungen der eingesetzten Polizeibeamten ist jederzeit Folge zu leisten (vgl. Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayVersG). Mit Hinweis auf Art. 15 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BayVersG bleibt die jederzeitige Beschränkung oder Auflösung der Versammlung bzw. der Ausschluss von teilnehmenden Personen, die die Ordnung erheblich stören, vorbehalten.
5. Verstöße gegen das BayVersG können den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat erfüllen. Die Bußgeld- und Strafvorschriften ergeben sich aus Art. 20, 21 BayVersG bzw. § 17 der 15. BayIfSMV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- **Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.**
- **Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! - Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.**
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit
- **[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten** infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 30.12.2021

gez.

Markov
Regierungsrätin

Anlage:

Lageplan mit farblich markiertem Versammlungsbereich in Wasserburg a.Inn

